ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 14. Октября 1859. № 117. Mittwoch, den 14. October 1859.

Die Drainage und die dürren Jahre.

(Schluß.)

Anders ist dies auf dem drainirten Boden. Der entwässerte und sonach poröse Thonboden hat vor allen Bodenarten die Eigenschaft, sowohl Gase als Feuchtigkeit begierig einzusaugen, er wird somit in dürren Jahren der Wohlthat des Thaues am meisten theilhaftig werden; er wird von der großen Vorrathskammer der Atmosphäre den größten Nutzen ziehen, sein Untergrund ist überall durchzogen von Kanälen, durch welche das ihm übrige Wasser durch die Drainage entführt worden ist, die Pflanzenwurzeln können tief eindringen, die über der Erde befindlichen Theile der Pflanze, die Blätter und Stengel werden sich freudig entwickeln, mit einem Worte, die Pflanze wird sich vollständig ausbilden. — Ich habe im Laufe dieses Sommers aus allen meinen Drainagen unausgesetzt Wasser in bedeutenden Mengen abfließen sehen und oft wohl auch befürchtet, die drainirten Böden würden zu trocken werden, habe jedoch gefunden, daß meine Besorgnisse durchaus ungegründet waren, im Gegentheil Klee, Gerste und vor Allem Runkelrüben, haben auf den drainirten Böden eine Entwickelung erreicht, wie ich in nassen Jahren dies kaum gesehen, während auf den angrenzenden undrainirten Böden von derselben chemischen Zusammensetzung dieselben Gewächse von der Dürre so viel litten, daß sie inmitten ihrer Vegetationszeit krankten und abstarben. Genauere specielle Beobachtung in verschiedenen Jahren und bei verschiedenen Pflanzen auf den verschiedensten Bodenarten haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß in dürren Jahren die Ausbildung der Wurzeln, vorzüglich der Rüben und des Klees auf dem drainirten Boden eine Länge erreichten, wie nie in den nassen Jahren; und da ich die Überzeugung habe, daß die Ausbildung der Wurzel der Pflanze in gleichem Verhältnisse steht, mit den über der Erde befindlichen Theilen, so stelle ich die Vortheile der Drainage in dürren Jahren vollkommen gleich mit denen der nassen. — Während die Drains in nassen Jahren Wasser abführen, sind sie in trockenen das Mittel dasselbe zuzuführen und der Luft von Unten und Oben den Zutritt zu gestatten.

Nicht allein das Wachsthum und Gedeihen der Pflanzen ist in trockenen Jahren auf drainirten Böden gesichert, sondern es wird auch die Bestellung solcher Felder eine ungleich leichtere sein. Ich habe diesen Sommer ein Urland von 60 Morgen vierfurchig bestellt, nachdem ich es im zeitigen Frühjahr drainirt hatte. Dasselbe besteht aus einem zähen, in allen Farben auftretenden, vorzüglich mit Eisenoxydul geschwängerten Thonboden, welcher undrainirt allen Ackerwerkzeugen, allen Culturmethoden trotzte und somit eine Cultivirung unmöglich machte; er ist häufig durchschnitten von vielen zu Tage liegenden Quellen, welche bisher jederzeit vom zeitigen Frühjahr bis in den späten Herbst hinein flossen. Das genannte Feld ist nach der Drainage mit gewöhnlichen Ackerinstrumenten bis zu 10" vierfurchig ohne große Mühe kultivirt worden, die Quellen sind versiegt, die Drainröhren laufen heute wie im hohen Sommer und das Feld ist bereits mit Waizen besäet, dessen Ernteertrag hoffentlich die Kosten für die Drainage doppelt bezahlen wird. Wer dieses Jahr mit undrainirten Thonböden in der Brachzeit zu thun hatte, wird die Mühen kennen, welche dieselben in trockenen Jahren, wie das diesjährige erheischen. Solche Böden sind weder in nassen, noch in trockenen Jahren gut zu bestellen, der kleinste Regen wie der schwächste Sonnenstrahl hindern eine vortheilhafte Zurichtung der Thonböden, während man sich unabhängig macht von allen ihnen schädlichen Einflüssen, wenn man sie drainirt. Drainirte Thonböden nähern sich in ihrer physikalischen Eigenschaft dem Sande. Sie bilden keine großen festen Stücke bei der Pflugfurche, sondern zerfallen ähnlich wie Lettenberge, welche man behufs Verarbeitung zu Ziegeln mit möglichst großer Oberfläche der Atmosphäre ausgesetzt hat. — Ich glaube im Vorhergehendem genügend dargethan zu haben, wie die Drainage in dürren Jahren wirkt und würde mich freuen, wenn diese wenigen Worte einigermaßen dazu beitragen möchten einem Vorurtheile vorzubauen, welches man gegen eine Melioration zu hegen scheint, die wir Landwirthe gewiß nicht hoch genug schätzen und fördern können.

Das Bestreuen des Stalldüngers mit Gyps.

bedarf, so oft es auch schon empfohlen ist, doch immer wieder der Erwähnung, namentlich durch neuere, die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens erweisende Thatsachen. Zu diesen gehört die Erfahrung eines vorzüglichen Wirthes, Landesökonomierath Christiani in Oderbruch, welcher von einem Morgen Bruchacker bei einer Düngung mit $4^1/_5$ Fuder gegypsten Stallmistes 19 Scheffel 15 Metzen Kartoffeln mehr erntete, als von dem gleichen Boden bei

gleicher Düngung mit nicht gegypstem Miste. v. Fellenberg-Ziegler bei Bern ließ im Winter unmittelbar nach dem täglichen Ausbringen und sorgfältigen festen Zusammenschichten und Treten des Kuh- und Pferdedüngers pro Stück Großvieh ungefähr $1\frac{3}{4}$ Pfd. Gyps zustreuen. Ein so behandelter Düngerhaufen von 10 Kühen und 6 Pferden befand sich in dem darauffolgenden Frühjahre ganz in demselben Zustande, als wenn er eben erst aus dem Stalle geschafft worden wäre; nicht die geringste Zersetzung war erfolgt, sowie sich auch kein Schimmel und keine Erhitzung zeigten Im Mai wurde nun dieser Düngerhaufen 3 Zoll hoch mit Erde bedeckt und so ohne alles weitere Zuthun bis zum September liegen gelassen, wo er dann nur um $2\frac{1}{2}$ Fuß gesunken und sein Umfang sich nur um etwa 256 Kubikfuß vermindert hatte, während dieser Düngerhaufen nicht gegypst sich in gleichem Zeitraume um 945 Kubikfuß vermindert haben würde. Durch das Bestreuen mit Gyps sind also nicht nur 689 Fuß Dünger gewonnen, sondern es ist auch demselben der Stickstoff erhalten worden. Angenommen, daß ein Stück Großvieh auch nur 220 Cntr. Dünper pro Jahr liefere, so würden darin, wenn der Dünger gegypst ist, 173 Pfd. Stickstoff enthalten sein, während der nicht gegypste Dünger nicht mehr als 110 Pfd. enthält.

Kleinere Mittheilung.

Entfernung der Dintenflecke. Der Fleck wird eine halbe Stunde lang in Chlorwasser oder in Bleichflüssigkeit gelegt, dann in etwas Salzsäure getaucht und endlich in reinem Wasser gewaschen, oder man taucht sie nach der Bleichflüssigkeit in Salmiakgeist und wäscht erst mit säurehaltigem, dann in reinem Wasser aus. Oder man breitet die Stelle des Zeuges, welche den Dintenfleck enthält, über ein Gefäß mit kochendem Wasser aus, befeuchtet den Dintenfleck mit Jodtinctur und bepinselt die Stelle dann mit unterschwefligsaurem Natron oder Ätzkali oder Ätznatron, bis der Fleck verschwunden ist, man läßt das Zeug darauf in das heiße Wasser fallen und wäscht gut aus.

(Polytechn. Centralh.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1768	Old. Sn. „Eda"	Metz	Kronstadt	Ballast	Ordre
1769	Norw. Sn. „Släpner"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
1770	Lübeck. Dampf. „Hansa"	Johannson	Petersburg	„	Tiedemann
1771	Russ. „ „Alexander II."	Rasmussen	Haugesund	Heringe	Ordre
1772	Han. Sn. „Wilhelm"	Velt	Rotterdam	Ballast	„
1773	Meckl. Brg. „Diedrich Penzien"	Voß	Glochester	Salz	Schröder & Co.
1774	Russ. Brk. „Windau"	Pyndt	Hull	„	Ordre
1776	Preuss. Brg. „Orion"	Gutzmann	Liverpool	„	„
1777	Engl. „ „Arcturus"	Wilson	Swinemünde	Ballast	Schröder & Co.
1778	Russ. Brk. „Elisa"	Zesin	London	„	Mitschell & C.
1779	Engl. Brg. „Comely"	Kynnedy	Dundee	„	„
1770	Han Sn. „Anna"	Roskampf	Rotterdam	„	Ordre
1781	Holl. Kuff „Vlek Joure"	de Werd	Dortrecht	„	„
1782	Han. Glt. „Anna"	Schulte	Plymouth	„	„
1783	Holl. Sn. „Catharina"	Albers	Petersburg	„	„
1784	Engl. Brg. „Rover"	de Boer	Rotterdam	„	„
1785	Han. Sn.-Glt. „Alpha"	Leslie	Dundee	„	„
1786	„ Sn. „Vrouw Altje"	Pilage	Emden	„	„
1787	Russ. „ „Nicoline"	Tiddens	Löngu	„	Kriegsm. & Co.
1788	Franz. „ „Felicitè	Johansen	Hull	„	Rücker & Co.
1789	Russ. „ „Otto"	Marechal	Dünkirchen	„	Westberg & Co.
1790	Holl. Sn.-Kuff „Geltina"	Krakauschke	Löwen	„	Schröder & Co.
1791	Han. Sn. „Gerhard"	Mulder	London	Schienen	Cumming & Co.

Ausgegangene Schiffe: 1602. Angekommene Strusen: 790.

In Pernau:

78	Preuss. „Schnellpost"	Rüschel	Stettin	Mauersteine	W. L. Sternb.
79	„ „Arnold"	Parrau	„	Maschin. Mrstn.	H. D. Schmidt
80	Russ. „Paul"	Sley	Riga	Ballast	H. G. Oehlbaum
81	„ „Medea"	Zöllner	Dundee	„	C. F. Schmid

Schiffe sind abgegangen: 76, im Ansegeln 2.

In Arensburg:

58	Ruff. „Polly"	Tönnsohn	Riga	Stückgüter	T. W. Grubener
59	„ „Fedor Alexander"	Melkert	Petersburg	„	A. Rahr
60	„ „Marie"	Christiansohn	Reval	Ballast	W. Kronberg
61	„ „Activ"	Ling	Petersburg	Stückgüter	C. F. Schmid
62	„ „die Geschwister"	Meikert	„	„	T. W. Grubener
63	Dän. „Union"	Paulsen	„	Ballast	„
64	Holl. „Gerdruta Catharina"	de Winter	„	„	„

Bekanntmachungen.

Häufige Beschwerden in Rußland wohnender Abonnenten des Journals

„Le Nord"

über den unregelmäßigen Empfang desselben veranlassen die Redaction bei dem bevorstehenden Abonnement auf das Jahr 1860 die geehrten Leser darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestellung auf erwähntes Journal spätestens bis zum 5. December zu machen ist, indem das russische und preußische Postamt nur dann im Stande ist bei Zeiten die erforderlichen Maßnahmen wegen rechtzeitiger Zustellung des Journals an die betreffenden Interessenten zu treffen.

Bestellungen auf dieses Journal, sowol für den halben, als auch für den ganzen Jahrgang 1860 werden entgegengenommen: in den Post-Comptoirs zu St. Petersburg, Moskau, Warschau, Wilna, Riga, Mitau, Helsingfors und Odessa, desgleichen bei den Commissionären dieser Zeitschrift, den Buchhändlern: Hr. Klüsel in St. Petersburg am Newski-Prospect Nr. 4, — und Hr. Gautier in Moskau an der Kusnetzkischen Brücke, Haus Torletzki.

Der Preis des Journals „Le Nord", des wohlfeilsten von allen ausländischen Zeitschriften in Rußland beträgt: für ein halbes Jahr 9 Rbl. S. in St. Petersburg.
10 „ im Innern des Reichs.

Neugeregelter Kalkverkauf,

eröffnet an der Düna beim Pferdemarkt unter der Firma: „Dahlenscher Kalkverkauf".

Die Qualität dieses Kalkes ist nicht allein von den hiesigen, sondern auch von den Englischen Herren Ingenieuren als die vorzüglichste anerkannt und ist diese Güte auch für den Laien schon dadurch erkenntlich, daß der Kalk durchaus keine Steine enthält, wie das bei anderem Kalk häufig vorkommt. — Wir nennen diesen Kalkverkauf einen geregelten und zwar aus folgenden Gründen: Bisher verkaufte der Verkäufer nach seinem Gutdünken und seiner Willkür ein beliebiges Quantum Kalk in Säcke geschüttet und 12 solcher Säcke als eine Last Kalk nach den bestehenden Preisen. Bei diesem Verfahren hatte der Käufer nur die Gewißheit, daß er im Nachtheile war, ohne im Stande zu sein, das eigentliche Quantum einer Last durch festes Maaß zu bestimmen, weil bisher für Kalk gar kein obrigkeitlich bestimmtes Maaß existirte. Um solcher Willkür nun für immer ein Ende zu machen, wurde auf diesseitiges Ansuchen ein Maß für Kalk obrigkeitlich festgestellt und vorschriftmäßig vom Rigaschen Liggeramte gestempelt. Nur nach diesem justirten Maaße, welches fast doppelt so groß ist, als das bisher zum Markte gebrachte, und auch nur unter festen Preisen nach einem am Fenster der Bude ausgehängten Preis-Courante soll der „Dahlensche Kalkverkauf" stattfinden. Ueberdies wird zur Verhütung jeglicher Unordnung und zur ferneren Verständigung mit den resp. Herren Käufer ein Schnurbuch in der Bude ausgelegt sein, in welches die etwa vorkommenden Beschwerden und Ungelegenheiten zu verzeichnen sind. Die resp. Herren Käufer habe die Säcke und den Transport selbst zu besorgen, doch werden zur größeren Bequemlichkeit der Käufer kleinerer Quantitäten 60 Säcke in der Bude vorräthig gehalten und unentgeltlich gegen eine Caution von 3 Rbl. pr. Last (12 Säcke) verabfolgt werden. Bestellungen auf größere Quantitäten zur directen Lieferung nach den resp. Bauplätzen hin, werden auch daselbst entgegengenommen. 2

Der Bevollmächtigte Stifter der am 16. Juni 1859 Allerhöchst bestätigten Gesellschaft „Ceres", Maximilian Behaghel v. Adlerskron bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Zeichnungen auf die Actien dieser Gesellschaft vom 15. October a. c. ab, in St. Petersburg, in der kleinen Morskaja, im Hause Gambs, Quartier Nr. 6, stattfinden werden. Die Actien-Zeichner haben sich an den obengenannten Bevollmächtigten entweder persönlich oder schriftlich zu wenden und ihren Anmeldungen den Betrag der ersten Einzahlung mit fünfunddreißig Rbl. per Actie beizufügen. 2.

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer - Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht für die Monate October, November u. December 1859.

Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . — K. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . 7 „ „

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, ohne Unterschied des Viehes, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . — „ „

b) von ungemästetem Vieh . . . . 4 „ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im §1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 8. October 1859.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 10. October 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 20 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 2 40
Erbsen	2 2 60
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 —
Weizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 80
Butter pr. Pud . .	7 40 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	3 50 80
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	2 50 80
Fichten-	2 60 90
Grehnen-Brennholz .	2 2 10
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	$7\frac{1}{2}$ 8
$\frac{2}{3}$ Brand . .	9
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	—
Livländ. „ . . .	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Nezhinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	$7\frac{5}{8}$ $7\frac{7}{8}$
Thurmsaat pr. Tschet.	$8\frac{5}{8}$ 9
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	81 —
Roggen à 15 „	82 —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	173	Cs. H. C.	}	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	175	Cs. H. C.		
dito	3 Monate	—	—	Centimes.		
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{3}{16}$	S.H.Bo.		
London	3 Monate	—	$35\frac{5}{16}$	Pence St.		
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.		

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	7. 8.	9.	10.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	108	„	$107\frac{3}{4}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	106	„	„	$106\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	98	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	7. 8.	9.	10.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	$101\frac{1}{2}$	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	$100\frac{1}{2}$	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	$99\frac{7}{8}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. October 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comtoirs angenommen.

№ 117. Середа, 14. Октября — Mittwoch, 14. October 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Der aus dem Militair-Ressort ausgeschlossene Kantonist August Petersen hat die ihm von der Livländischen Gouvernements-Regierung unterm 19. März 1858 sub Nr. 1276 ertheilte Legitimation verloren, und ist dieselbe im Auffindungsfalle bei der Livländischen Gouvernements-Regierung einzuliefern. Nr. 2712.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Obrist-Lieutenants und Ritters Constantin von Smolian, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Garde-Rittmeister Hermann George Magnus von Brümmer am 1. April d. J. abgeschlossenen, mit einem aus Dresden am 8. (20.) Mai d. J. hinzugefügten Additament versehenen und am 10. Juni d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 86,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Wendenschen Kreise und Loesernschen Kirchspiele belegene Gut Lubey sammt Appertinentien und Inventarium, oder an Herrn Supplicanten als dessen Besitzer aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen genannten Gutes, Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen oberwähnten Contracts, oder die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Lubey ruhenden Pfandbriefsschuld, so wie der Inhaber ingrossirter oder in oberwähntem Contracte ausdrücklich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Lubey sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem dimitt. Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Constantin von Smolian erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3607.

Riga-Schloß, den 17. September 1859. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seiner Mutter der Frau Obristin Antonie von Knorring, geborenen Baronesse von Stackelberg, am 22. Mai d. J. abgeschlossenen und am 16. Juni d. J. corroborirten Erbcessions-Transacts für die Erbcessionssumme von 23,900 Rbl. S. und die auf dem Gute Rasin mit Ayakondo zum Besten des dimittirten Kirchspielsrichters Woldemar Barons v. Stackelberg lastende jährliche Leibrente von 1500 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, im Dorpatschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegene Gut Rasin mit Ayacondo sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Erbcession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Rasin mit Aya-

kondo haftenden Pfandbriefsforderung und der den sonstigen Ingrossarien zustehenden Rechte oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Rasin mit Ayakondo sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 17. September 1859.

Nr. 3579. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Majors Joseph Baron von Wolff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Anforderungen hinsichtlich nachspecificirter, auf dem im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen zufolge des am 5. Februar 1837 corroborirten, Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlenschen Erb-Transacts auf genanntem Gute mit stillschweigendem Pfandrecht ruhender, nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigter, jedoch bis hierzu nicht delirter Schuldposten, über deren Berichtigung und Erlöschung die bezüglichen Beweise nicht zu beschaffen möglich, nämlich:

1) zufolge des obrubricirten Erb-Transacts vom 5. Februar 1837 § 3 b sub 2 mehrere zu berichtigende kleine Posten „resp. väterliche Nachlaßschulden" von Slb.-Rbl. 1030;
2) zufolge desselben Transacts § 4 a u. b die von dem Herrn Obrist-Lieutenant Alexander von Kahlen als eigene Schuld auf das Gut Ilsen übernommene Zahlung an den Herrn Kreis-Deputirten Karl von Kahlen von Slb.-Rbl. 430;
3) zufolge desselben Transacts § 4 e „die von dem Herrn Generalmajoren Paul von Kahlen an seine Schwester, die Frau Baronin Catharina von Mengden geb. von Kahlen zur völligen und allendlichen Berichtigung ihres Erbtheils auszuzahlende Summe von Sbl.-Rbl. 1705:

oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser drei Schuldposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oberwähnten, aus dem am 5. Februar 1837 corroborirten, Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlenschen Erb-Transacte herrührenden, auf dem Gute Ilsen mit stillschweigendem Pfandrecht haftenden drei Schuldposten für nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3849.

Riga-Schloß, den 29. September 1859. 2

* * *

Ein Kaiserliches 6. Dörptsches Kirchspielsgericht fügt kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der Badensche Unterthan Simon Kist auf dem Gute Waldeck im Kirchspiel Neuhausen am 14. Juni c. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citirt und ladet dieses Kirchspielsgericht Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorio, daß sie binnen einem Jahr und 6 Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 19. November 1860 bei diesem Foro ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificiren, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 917.

Hahnhof, im Kaiserlichen 6. Dörptschen Kirchspielsgerichte am 8. October 1859. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß die den Erben des verstorbenen Gouvernements-Secretairen Gustav Conrad Treuer gehörigen, hierselbst im 2. Stadttheil in der Carlowaschen Straße sub Nr. 154 und 154a auf Carlowaschem Grunde belegenen hölzernen Wohnhäuser sammt Appertinentien auf Antrag der besagten Erben öffentlich verkauft werden sollen, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch auf-

gefordert, sich zu dem deshalb auf den 5. Januar 1860 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1129.

Dorpat-Rathhaus, am 30. September 1859. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des weil. Mitauschen Bürger-Okladisten Ernst Jansohn ein Proclam ad concursum creditorum nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, mit sothanen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 21. März 1860 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen. So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 21. September 1859.

Nr. 283. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar alle Diejenigen, welche an das hieselbst sub Nr. 58 belegene, zufolge am 18. September a. c. corroborirten Familien-Transacts aus dem Nachlasse des weil. Heinrich Bernhard Reimers dessen Tochter der Johanna Juliana Reimers aufgetragene Wohnhaus sammt Appertinentien, sowie an die durante transactionis verstorbenen Transigenten die Wittwe Juliane Reimers geb. Sprengel und deren Sohn den Ernst August Reimers aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben oder gegen diese Uebertragung Rechtliches einwenden zu können vermeinen sollten, — hierdurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag vom heutigen Tage d. i. bis zum 31. October 1860 sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti beizubringen, — widrigenfalls dieselben nach Verlauf dieses Termins nicht weiter gehört oder zugelassen, sondern präcludirt und die fraglichen Immobilien der Johanna Juliane Reimers zum erblichen Eigenthume zugesprochen werden sollen.

Wolmar-Rathhaus, den 19. September 1859.

Nr. 1655. 1

Bekanntmachungen.

Wenn die zur Neu-Karrishofschen Gemeinde verzeichnete Bauermagd Marri Kaljapulk laut Anzeige des örtlichen Gemeindegerichts sich seit dem 23. April 1859 paßlos umhertreibt und ihr Aufenthalt unbekannt ist, als werden alle Behörden, Autoritäten und Personen hiedurch ersucht, und resp. angewiesen, die besagte Marri Kaljapulk, — welche 28 Jahr alt ist, dunkle Augen, Augenbrauen und Haare, gewöhnlichen Mund, gewöhnliches Kinn und ein rundes Gesicht hat, — im Betretungsfalle handfest zu machen und dem Gemeindegerichte des im Pernauschen Kreise, 3. Kirchspielsgerichtsbezirke und Hallistschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Karrishof abliefern zu wollen. Alt-Bornhusen im 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte am 9. October 1859.

Nr. 1226. 3

* * *

Diejenigen, welche die nach Abnahme der Dünabrücken an denselben erforderlichen Arbeiten, bestehend im Abreißen der Planken, Reinigen der einzelnen Brückenstücke u. d. m. übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 15., 20. und 27. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 8. October 1859.

Nr. 1005. 1

Рижская Коммиссія Городской Кассы приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя производство работъ потребныхъ по Двинскому мосту послѣ разведенія онаго и состоящихъ въ снятіи планокъ, очисткѣ составныхъ частей моста и т. п., явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 15., 20. и 27. сего Декабря съ часа по полудни. Условія же на заключеніе торга заранѣе могутъ усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы. № 1005.

Рига-Ратгаузъ, 8. Октября 1859 г. 1

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts wird der Eigenthümer von fünf Bünden Hanf, welche unter dem Gute Dreilingsbusch

am Düna-Ufer gefunden worden sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist zu melden.

Riga, den 22. August 1859. Nr. 693. 1

* * *

Einem verdächtigen Menschen ist von der Wolmarschen Polizei eine goldene Repetiruhr abgenommen und wird der etwanige Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen a dato hierselbst zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Wolmar-Rathhaus d. 24. September 1859. 1

* * *

In Anlaß einer deßfallsigen Requisition des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Umbrückung der Gassen von Seiten der Stadt die in denselben vorfindlichen Steine als öffentliches Gemeingut der Stadt verbleiben und den betreffenden Hausbesitzern über das bei diesen Arbeiten gewonnene Material, ohne Genehmigung des Cassa-Collegii, keinerlei Dispositionsrecht zusteht.

Riga, den 5. October 1859.

Nr. 3709. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der zum Rigaschen Arb.-Okl. verzeichneten Wassilissa Prokoffjewa Starost vom 20. März 1852, Nr. 2027.

Das B.-B. des zum Gute Fistehlen verzeichneten Mikkel Smilge vom 30. September 1857, Nr. 8916, giltig bis zum 23. April 1860.

Die Legitimation des auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Matrosen der 7. Flotte-Equipage Michel Weinberg vom 5. November 1858, Nr. 214, giltig bis zum 27. Juli 1860.

Das B.-B. der zu Mitau verzeichneten Lefistinja Wasiljewa Sadownik vom 24. März 1859, Nr. 2005, giltig bis zum 18. October 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Fabrikant Johann van Praaga, Seilergesell Friedrich Wilhelm Schaller, Malergehilfe Heinrich Rudolph Thomann, Kaufmann Louis Rosenbaum, Steinsetzergesellen Heinrich Richard Mollenhauer, Carl Ferdinand Klock, Johann Emil Hermann Danieke, Carl Heinrich Gustav Skowronek, Heinrich Hellwich und Lehrling Michael Buderatis, Buchdruckergehilfe Rudolph Bertram, 3

Kaufmann Eduard Sarre, Maurergesellen Wilhelm Fechner, Ernst Ulbrich, Christian Knappe, Gottlob Hauf, Johann Karl August Schrödter, Johann Friedrich August Pohl, Johann Karl Friedrich Tietze, Karl Markwardt, Wilhelm Härtel und Karl Friedrich Tschierschke, Webergesell Karl Ferdinand Weise, Seilergesell Ferdinand Fredrik Julius Jacobsen, Buchbindergesell Robert Nagel, F. W. Christol, Jacob Livsholz, 2

Arbeiter Wilhelm Annies, Carl Müncke, Bernhard Robert Julius Kayser und Friedrich Kerbs, Steinsetzergesellen Robert Weinholz, Karl Johann Gottlieb Kreckow, Wilhelm Gall, August Karl Friedrich Appert, Christian Friedrich Scholze, Carl Wilhelm Hermann Braun u. Carl Julius Scheurig, Reifschlägergesell Carl Heinrich Paul Petersen, Musiker Philipp Wikert, Franz Wikert, Julius Wistefeld, Heinrich Siblitz und Leopold Frankenstein, Andreas Drews, 1

nach dem Auslande.

Wittwe Elisabeth Bahr, Constantie Ludvica Bahr, Fedor Nikolajew Tschischikow, Henriette Friederike Diemert, Auguste Glagolow, Musikant Rochus Schreiter, Ilja Dmitrijew Gelezski, Berk Mowschowitz Taubkin, Pawel Fedorow Kalinin, Pawel Fedorow Kalinin, Jossel Abram Mowschowitsch Hell, Berk Jankelew Menter, Iwan Gottfried Philip, Johann Friedrich Hermann, Iwan Komarow, Jeremei Kalinow Dobrochatow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 38 der Tambowschen, Nr. 35 der Tulaschen, Nr. 35 und 37 der Orenburgschen, Nr. 35 der Kiewschen, Nr. 35 der Stawropolschen, Nr. 35 der Jaroslawschen, Nr. 37, 38 und 39 der Orelschen, Nr. 36 der Pleskauschen, Nr. 37 der Wladimirschen, Nr. 36 der Moskauschen, Nr. 37 und 39 der Kalugaschen, Nr. 34 der Kownoschen, Nr. 35 der Irkutskischen, Nr. 37 der Nischnii-Nowgorodschen, Nr. 38 der Wolhynischen, Nr. 38 und 39 der Smolenskischen, Nr. 34 und 36 der Chersonschen, Nr. 38 der Simbirskischen, Nr. 39 der Nowgorodschen, Nr. 23, 24 und 28 der Wilnaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) besondere Artikel zu Nr. 199, 200 und 202 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) ein Artikel über ausgelooste polnische Schatzobligationen; 4) Nr. 37 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**